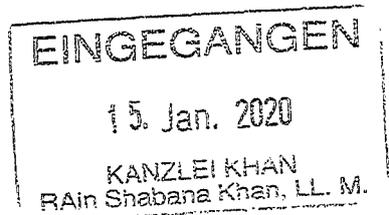


10 K 4200/18.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, 07, 24,
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Afghanistan)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 2020 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bux als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juli 2018 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihm subsidiären Schutz zu gewähren sowie das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – festzustellen. Des Weiteren wendet er sich gegen die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung und gegen das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger von der Volkszugehörigkeit der Hazara. Er lebte zuletzt im Iran. Er stellte am 13. Dezember 2018 einen Asylantrag, wobei er bereits zuvor in Schweden einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Zur Begründung seines Asylbegehrens gab der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 9. Mai 2018 im Wesentlichen an, er sei im Alter von fünf Jahren mit seiner Familie in den Iran ausgewandert. Sein Vater sei drogensüchtig gewesen. Deshalb sei dieser mit ihm und seinem Bruder nach Afghanistan zurückgekehrt und habe sie an einen Imam verkauft. Bei diesem hätten

sie etwa ein Jahr gelebt. Der Kläger habe zum Selbstmordattentäter ausgebildet werden sollen, sein Bruder sei von dem Imam sexuell missbraucht worden. Nach ungefähr einem Jahr sei ihnen die Flucht gelungen. Auf der Flucht seien sie an einen Mann geraten, der sie gezwungen habe, als Tanzjungen zu dienen. Sie seien sexuell missbraucht und vergewaltigt worden. Nach ungefähr anderthalb Jahren sei es dem Kläger gelungen zu fliehen, seinem Bruder sei die Flucht hingegen misslungen. Auf seiner Flucht sei er einem Mann begegnet, der ihn als Haushaltshilfe in seine Familie aufgenommen habe. Mit dieser Familie sei er auch wiederum in den Iran gegangen. Er habe für die Familie im Haushalt arbeiten müssen und sei regelmäßig körperlich, allerdings nicht sexuell misshandelt worden. Außerdem habe er in einer Schneiderei arbeiten und den Lohn bei der Familie abgeben müssen. Seinem Arbeitgeber in der Schneiderei habe er schließlich von seinen Problemen erzählt. Dieser habe Mitleid mit ihm gehabt und habe ihm die Ausreise finanziert. Nach seiner Ankunft in Deutschland habe er über andere Flüchtlinge im Camp Kontakt zu einer christlichen Kirche aufgenommen. Er besuche regelmäßig die Kirche und wolle sich auch taufen lassen. Dies wolle er allerdings erst dann tun, wenn er hundertprozentig sicher sei. Er wolle keinen Zwang mehr in seinem Leben und wolle sich deshalb nur freiwillig taufen lassen. Dem islamischen Glauben wolle er auf keinen Fall mehr angehören, da ihm unter dem Deckmantel des Islams viele schlimme Sachen geschehen seien.

Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens von dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschrift (Bl. 105 bis 112 der Verwaltungsakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 19. Juli 2018, dem Kläger zugestellt am 28. Juli 2018, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch den Antrag auf Asylanerkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz ab. Des Weiteren stellte die Beklagte fest, dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für die Nichteinhaltung eine Abschiebung nach Afghanistan an. Ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Mit Eingang vom 6. August 2018 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Ergänzend trägt er vor, er habe sich inzwischen auch vom Christentum abgewandt und sei konfessionslos.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 19. Juli 2018 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutznach § 4 Asylgesetz – AsylG – zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte begehrt erkennbar unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2019 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Unterlagen zu den Verhältnissen in Afghanistan Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen wurde,

dass auch im Falle ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden könne, ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juli 2018 ist, soweit sich der Kläger dagegen wendet – die Ablehnung des Asylbegehrens ist ausweislich des Klageantrages nicht von der Klage umfasst –, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, so dass die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten ist und die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Ablehnung der Gewährung subsidiären Schutzes, zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG sowie die verfügte Abschiebungsandrohung und die Entscheidung zur Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes aufzuheben sind.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da in seiner Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG hinsichtlich seines Herkunftslandes Afghanistan vorliegen. Maßgeblich für die gerichtliche Prüfung dieser Voraussetzungen ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG).

1. Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei

verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

2. Dem Kläger steht im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG aufgrund einer drohenden Verfolgung wegen des Abfalls vom muslimischen Glauben zu. Denn nach Überzeugung des Gerichts droht ihm wegen des glaubhaft vorgetragenen Abfall vom muslimischen Glauben, der in Afghanistan als Apostasie verstanden wird, im Falle einer Einreise oder Abschiebung nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dort Verfolgung, jedenfalls durch nichtstaatliche Akteure.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt unter Berufung auf den Europäischen Gerichtshof ein Eingriff in die Religionsfreiheit vor, wenn auf die Entschließungsfreiheit des Schutzsuchenden, seine Religion in einer bestimmten Weise zu praktizieren, durch die Bedrohung mit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit eingewirkt wird. Es muss eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 a.a.O. und m.w.N.).

Der Verfolgungsgrund der Religion umfasst dabei gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG u.a. theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme und die Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Hierdurch wird auch und insbesondere die Religionsausübung in der Öffentlichkeit geschützt, so dass es dem Religionswechsler nicht mehr zuzumuten ist, öffentlich praktizierte Riten der Glaubensgemeinschaft (z.B. Gottesdiensten oder Prozessionen) fernzubleiben, um

staatliche Sanktionen zu vermeiden. Der Glaubensangehörige ist insofern auch verfolgt, wenn er zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt ist, um staatlichen Repressionen zu entkommen. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 a.a.O.). Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel, nicht auf bloßen Opportunitätserwägungen beruht und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst haben.

3. Der Abfall vom muslimischen Glauben führt bei Rückkehr nach Afghanistan zu Verfolgung. Nach der Überzeugung des Gerichts ist nicht nur für vom Islam zum etwa Christentum konvertierte Afghanen, sondern auch für Atheisten und Apostaten davon auszugehen, dass ihre Glaubensausübung staatlichen bzw. vor allem nichtstaatlichen Diskriminierungen durch die eigene Familie oder ihr Wohnumfeld bis hin zur Todesstrafe unterliegt, falls ihr Abfall vom Glauben in Afghanistan bekannt wird. Ein dauerhafter und nachhaltiger staatlicher Verfolgungsschutz ist derzeit nicht gegeben. Die Verfassung der islamischen Republik Afghanistan erklärt den Islam zur Staatsreligion. Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften ist zwar das Recht eingeräumt, ihren Glauben auszuüben und ihre Bräuche zu pflegen. Dass so grundsätzlich gewährte Recht auf freie Religionsausübung umfasst jedoch nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren und schützt nicht die freie Religionswahl. Nach der islamischen Glaubenslehre wird jede Person, die den Glauben an Gott und den Koran als Gottes Offenbarung ablehnt, als Ungläubiger bezeichnet (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 30. September 2014 – 5 A 193/13 MD –, juris). Eine Abkehr vom Islam wird als Apostasie betrachtet und gemäß den Auslegungen des islamischen Rechts durch die Gerichte mit dem Tod bestraft (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 2. September 2019, S. 11).

4. Das Gericht ist aufgrund des Gesamteindrucks, den der Kläger durch seine Angaben bereits im Frühstadium des Verwaltungsverfahrens und insbesondere in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, davon überzeugt, dass sich der Kläger ernsthaft vom muslimischen Glauben abgewandt hat und sein religiöser Einstellungswandel nicht auf bloßen Opportunitätserwägungen beruht. Auf seine kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten des muslimischen Glaubens und seinen Abfall vom Glauben ist der Kläger bereits in einem Frühstadium seines Asylverfahrens – im Rahmen der Asylantragstellung – und auch im vorliegenden Klageverfahren näher eingegangen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung authentisch dargelegt, dass er sich ernsthaft und mit innerer Überzeugung vom Islam abgewandt und sich zunächst dem christlichen Glauben zugewandt hat. Da er aber auch dort das Gefühl gehabt hat, unter Druck gesetzt zu werden, hat er sich auch von dieser Religion abgewandt und fühlt sich keiner Religion mehr zugehörig. Er hat hierbei nachvollziehbar seine Motive dargelegt, die aus seiner Sicht eine Abkehr vom bisherigen Glauben zu erklären geeignet sind. Er hat überzeugend dargelegt, dass er den Islam mit Gewalt und Brutalität verbinde und mit den schlimmen Erlebnissen, die er in Afghanistan und im Iran gehabt hat. Des Weiteren hat er deutlich gemacht, dass er jede Art von religiöser Bindung mit Zwang verbindet und sein persönliches Leben ohne die Zugehörigkeit zu einer Religion frei gestalten möchte. Nach dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck kann nicht davon ausgegangen werden, dass er diese Grundhaltung bei einer Rückkehr in sein Heimatland verbergen könnte und vor allem wollte. Er wird sich dort offen ablehnend zu muslimischen Riten und Symbolen äußern, sodass seine atheistische Einstellung offen zutage treten wird. Es bestünde ein erhebliches Risiko, dass er bei einschlägigen Nachfragen aus der Nachbarschaft sogleich seine Abkehr vom Islam verrät. Auch in der Anonymität der Großstadt Kabul wäre er so Nachstellungen und Verfolgung ausgesetzt. Zudem wäre er ansonsten zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt, um Repressionen zu entkommen. Für das Gericht bestehen nach alledem keinerlei Zweifel daran, dass der Kläger über einen längeren Prozess hinweg aus einer festen, ernstgemeinten inneren Überzeugung eine eigene Glaubensposition i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG angenommen hat und sein Leben danach ausrichtet.

Nach alledem ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt zuzuerkennen.

II. Des Weiteren ist die die Gewährung subsidiären Schutzes und das Vorliegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle des Klägers subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder Abschiebungsverbote vorliegen, zu unterbleiben hat. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 2 AsylG, das heißt die Flüchtlingseigenschaft, zuerkannt wird. Vorliegend ist – wie ausgeführt – dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung über die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen, nicht in Betracht kommt. Ungeachtet dessen ist aber die die Gewährung subsidiären Schutzes und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs.5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmungen abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach von einer Entscheidung abgesehen werden kann, dafür, dass der Behörde diesbezüglich Ermessen eingeräumt ist und sie von daher berechtigt ist, eine Entscheidung gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Zuerkennung subsidiären Schutzes oder eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu der für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in diesen Fällen dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abzusehen ist.

Demzufolge ist – wie beantragt – die die Gewährung subsidiären Schutzes und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten des Klägers bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

III. Des Weiteren erweist sich die dem Kläger gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG setzt ein Erlass einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG unter anderem voraus, dass der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm auch die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts. Da der Kläger, wie oben festgestellt, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, erweist sich die Abschiebungsandrohung deshalb als rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten.

IV. Schließlich ist auch Ziffer 6. des angegriffenen Bescheides aufzuheben. Zwar ist der Kläger weder ausgewiesen worden, noch droht ihm wegen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Abschiebung. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot greift in seiner Person daher gerade nicht ein. Die Aufhebung erfolgt vielmehr auch insoweit zum Zweck der Klarstellung, um dem Rechtsschein eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes mit einer Befristung von 30 Monaten zu begegnen.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Bux

